

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Herr Hansen gibt zu Protokoll, dass in der Einladung, der Hinweis zur Beschlussfähigkeit des Wahlprüfungsausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer falsch war. Diese Beschlussfähigkeit würde für den Wahlausschuss gelten. Für den Wahlprüfungsausschuss richte sich die Beschlussfähigkeit jedoch gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW nach der in § 49 Abs.1 GO NRW geregelten Beschlussfähigkeit des Rates. Der Wahlprüfungsausschuss sei danach beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sei. Die Verwaltung nimmt dies zur Kenntnis und wird den Hinweis zur Beschlussfähigkeit bei der Einladung zum nächsten Wahlprüfungsausschuss entsprechend abändern.

Herr Leuning bittet in diesem Zusammenhang die Verwaltung um Prüfung, ob für die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlprüfungsausschusses eine Vertretung nach Liste möglich ist, wie es Bündnis 90/Grüne und BfS gemacht haben, oder ob persönliche Vertreterinnen/Vertreter zu bestellen sind.